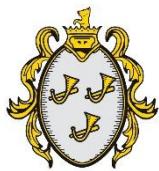




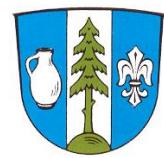
Aham



Gerzen

Verwaltungsgemeinschaft

Gerzen



Kröning



Schalkham

# Bekanntmachung

## Vollzug des Bundesmeldegesetzes (BMG)

### Unterrichtung über die Möglichkeiten des Eintrags von Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister (2026)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG), über die Möglichkeit der Übermittlungssperren und gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) über eine Auskunftssperre nach diesem Gesetz zu unterrichten.

#### **1) Datenübermittlung an öffentlicht-rechtliche Religionsgemeinschaften Widerspruch durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. frühere Namen
3. Geburtsdatum und Geburtsort
4. Geschlecht
5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
6. derzeitige Anschriften
7. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
8. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religions-gesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

#### **2) Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

**Altersjubiläen** sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; **Ehejubiläen** sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

**3). Auskunft aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen oder andere Träger von Wahlvorschlägen**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen oder andere Träger von Wahlvorschlägen, u. a. bei Wahlen**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG – einfache Melderegisterauskunft - bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

**4). Auskunft aus dem Melderegister an Adressbuchverlage**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlagen zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

---

Der Widerspruch kann schriftlich, elektronisch ([buergeramt@gerzen.de](mailto:buergeramt@gerzen.de)) oder mündlich (nicht aber fernmündlich) beim Bürgeramt der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen eingelegt werden. **Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin.** Der Widerspruch ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Solange und soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

**Bei Fragen oder Unklarheiten stehen Ihnen die Beschäftigten des Bürgeramtes gerne zur Verfügung:**

E-Mail: [buergeramt@gerzen.de](mailto:buergeramt@gerzen.de)  
Telefon 08744 9604-981

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen  
Gerzen, 05.01.2026



Konrad Hartshauser  
Gemeinschaftsvorsitzender



---

Im Internet veröffentlicht am:

Im Aushang veröffentlicht am: 30.01.2026

Dokument.: Nr. 314746

## **Hinweise zur Auskunftssperre § 51 BMG und zum bedingten Sperrvermerk § 52 BMG**

### **Auskunftssperren gemäß § 51 Absatz 1 BMG**

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

**Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.**

### **Bedingter Sperrvermerke gemäß § 52 BMG**

Wenn Personen in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen gemeldet sind, richtet die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk für diese Person im Melderegister ein.

Die Meldebehörde richtet den bedingten Sperrvermerk nur ein, wenn sie Kenntnis darüber hat, dass die Person sich in einer der o. g. Einrichtungen angemeldet hat. Für den Fall, dass die Person sich in einer der o. g. Einrichtungen angemeldet hat, soll die Einrichtung die Meldebehörde hierüber unterrichten. Die Einrichtung des bedingten Sperrvermerks bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister an Private nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde angehört.